

nur auf einige Erscheinungen hinweisen, die sein Diktat deutlich von dem des Radulf B abtrennen. In der Corroboratio ersetzte er in der Mehrzahl der Fälle das Wort *pagina* durch *carta*. Mit dem Wort *denotata* in der Corroboratio war es unter Radulf C vorbei. Gleichfalls vorbei war es mit *sigillique mei subpressione*. Ab RRH n° 412, dem ersten Diplom des Radulf C, hieß es *et sigilli mei impressione* oder einfach *et sigillo meo*. Das vorangehende *testibus subscriptis* stammt natürlich der Sache nach von Radulf B, aber Radulf C drehte es herum, denn Radulf B hatte fast durchgehend *subscriptis testibus* geschrieben. Bei der Nennung weltlicher Empfänger machte er Kanzleigeschichte, indem er neben dem herkömmlichen Dativ (so noch RRH n° 449. 453) und einer allgemeinen Adresse nach Art von Enzykliken (RRH n° 412)¹⁴, als grundlegende Neuerung eine direkte Anrede des Empfängers mit *tibi* + Vokativ einführte (RRH n° 513 a. 517. 525). Auch im geistlichen Bereich hat er diese Neuerung nicht ganz unterlassen (RRH n° 422 a. 451 a). Das war in den Diplomen etwas ganz Neues und sollte Radulf C geraume Zeit überdauern. Natürlich kam die Formel prinzipiell aus dem Briefstil. Die Genese im Hl. Land soll jedoch nicht hier, sondern in der Kanzleiabhandlung untersucht werden.

Die Nennung des Empfängers mit *tibi* ist für den Zweck dieses Aufsatzes von erheblicher Bedeutung, denn RRH n° 465 von 1169, um das es uns hier geht, ist ausgestellt *tibi Pagano de Caypha et heredibus, quos de filia Iozelini Peselli habebis*. Dieses *tibi*, mag es hier auch aus einem noch darzulegenden Grund mit dem sonst erst später (ab RRH n° 545. 556) üblich werdenden Dativ statt des Vokativs verbunden sein, weist das Diplom eindeutig dem Radulf C zu. In der Tat konzipierte dieser in der Königskanzlei (seine vorangehende Tätigkeit als Privaturkunden-schreiber wird in der Kanzleiabhandlung erörtert) ja schon seit RRH n° 412 von 1165. Ebenso deutlich ist aber der Rest von RRH n° 465 Diktat des Radulf B. Radulf C gestattete sich in der Promulgatio eine nicht unbeachtliche Variationsfreude, aber es überwog bei ihm die Formel des Radulf A: *notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris*. In RRH n° 465 finden wir aber die Formel des Radulf B: *n. s. o. tam futuris quam praesentibus*. Die Devotionsformel des Radulf C lautete (nachdem Radulf A ab RRH n° 281 meist *per gratiam dei* und nur gelegentlich [RRH n° 240] *per dei gratiam* geschrieben hatte) fast stets *per dei gratiam*. Radulf B aber hatte mit Ausnahme von RRH n° 344. 367, wo er *per dei gratiam* verwendete, stets *per gratiam dei* geschrieben, und so steht es auch in RRH n° 465. Da Radulf C die von Radulf B entwickelte Intitulatio mit der *sancta civitas* beibehielt, ist diese in einem Diplom von 1169 nicht weiter auffällig. Aber das Ende der Corroboratio mit *presenti pagina subscriptis testibus sigilli (hier fehlt que) mei subpressione denotata confirmo* ist schönster Stil des Radulf B. Bei Radulf C hätte sie gelautet *cartam praesentem testibus subscriptis et sigillo meo corroboro* (RRH n° 467). Die Zeugenformel des Radulf C war mit *Huius rei testes sunt* einfacher als bei Radulf A und Radulf B, die beide, wie in RRH n° 465, *Huius quidem rei testes sunt* geschrieben hatten. Auch die Zeugenformel von RRH n° 465 ist also Radulf B, nicht Radulf C.

Da nun RRH n° 465 von 1169 datiert ist, Radulf C (mit dessen Diktat RRH n° 465 durch die Empfängernennung mit *tibi* verbunden wird) seine Arbeit für

¹⁴) Er brachte sogar einen ungewöhnlichen Akkusativ mit Infinitiv als Empfängernennung nebst Dispositio fertig (RRH n° 488).